

## Übersicht über den aktuellen Stand der Infektionsschutzmaßnahmen

Stand: 10.01.2022

*Liebe Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Schüler/innen*

*die folgende Übersicht basiert auf dem schuleigenen Raumnutzungs- und Hygienekonzept und enthält die wesentlichen, für die alltägliche Praxis von Schüler(inn)en und Lehrer(inne)n bedeutsamen Regelungen in kompakter Form.*

*Bitte erinnern Sie die Schüler/innen an diese Regelungen.*

*Vielen Dank!*

*i. V. S. Finkeldei*

### **Maskenpflicht gem. § 1 Abs. 3 und 4 CoronaBetrV**

Mit Wirkung zum 02.12.2021 wurde die **Maskenpflicht am festen Sitzplatz wieder eingeführt**.

Es kam also zu einer Rückkehr zu diesen Regelungen:

Innerhalb des Gebäudes gilt für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenmaske auch am festen Sitzplatz.

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten insbesondere ...

*(3) 2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn*

*a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder*

*b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt,*

*3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person (...).*

*Des Weiteren (4) kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere bei Prüfungen oder des Schulschwimmens in Hallenbädern. Diese Ausnahmen müssen dokumentiert werden.*

Die Maskenpflicht gilt nicht im Außenbereich.

### **Testpflicht gem. §1 Abs. 2 der CoronaBetrV**

Alle in der Schule tätigen Personen haben sich wöchentlich **drei** Corona-Selbstschnelltests zu unterziehen, sofern sie keinen „Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c) in der jeweils geltenden Fassung über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende [externe] Testung“ (CoronaBetrVO, Stand 01.01.2022) erbringen.

Diese Testung erfolgt für Schüler/innen unter Aufsicht einer Lehrperson.

*Diese **Testpflicht** wird also mit Wirkung zum 10.01.2022 (erster Schultag nach den Weihnachtsferien) **auf alle Personen – also auch die immunisierten Personen („geimpft“, „genesen“)** - **erweitert**. Das betrifft sowohl die SchülerInnen als auch die Lehrpersonen und das sonstige Personal\*.*

Die Testungen finden am GNR immer **montags, mittwochs und freitags** jeweils in der ersten Unterrichtsstunde statt. Dabei nicht anwesende Schüler/innen finden sich, sofern sie wieder zur Schule kommen, dienstags bzw. donnerstags selbstständig um 8 Uhr zur **Nachtestung** in Raum G120 im VEZ ein, dort werden auch externe Tests vorgelegt.

Eine Verweigerung der Testpflicht hat zur Folge, dass das Schulgelände nicht betreten werden darf.

#### **\*Hinweis für die Testungen von Beschäftigten (Lehrpersonen und das sonstige Personal):**

„Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie andere in Schule beschäftigten Personen [...], **die immunisiert sind**, führen ab dem 10. Januar 2022 dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen. Unberührt davon bleibt die im Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung der **nicht immunisierten** und in Präsenz tätigen Lehrerinnen, Lehrer und Beschäftigten, an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.“ (Schulmail vom 06.01.2022). Für das nicht-immunisierte Personal gelten also weiterhin die am 24.11.2021 geänderten Bestimmungen („3-G-Regel am Arbeitsplatz“) (siehe Mitteilung der Schulleitung in wwschool, 24.11.2021 und 01.12.2021)

### **Hygieneregeln**

Zur Reduzierung der Infektionsgefahr ist es wichtig, dass alle in der Schule befindlichen Personen jederzeit grundlegende Hygieneregeln einhalten. Dazu zählen insbesondere das Einhalten von Abständen, Niesetikette und das regelmäßige Händewaschen.

In allen Unterrichtsräumen finden sich entsprechende Aushänge.

### **Raumnutzung, Sitz- und Tischordnung, Dokumentation**

Um bereits durch die Tischordnung Infektionsrisiken zu reduzieren, sind die Tische in Reihen und nach Möglichkeit (abhängig von Raumgröße und Schüler(innen)zahl) auf Abstand zu positionieren.

Es werden feste Sitzordnungen gebildet und eingehalten, diese sind zu dokumentieren, in der Sek. I klassen- bzw., bei differenziertem Unterricht, kursbezogen, in der Sek. II kursbezogen.

Die Räume sind alle 20 Minuten für mindestens drei Minuten diagonal querzulüften.

Bei Unterrichtsende werden die Stühle nicht hochgestellt, um den Reinigungskräften eine ungehinderte Desinfektion der Tischflächen zu ermöglichen.

Auch bei kooperativen Sozialformen ist die feste Tisch- und Sitzordnung einzuhalten, d. h. bei Partner- oder Gruppenarbeiten dürfen nur die SuS zusammenarbeiten, die ohnehin (in jeglicher Richtung) benachbart sitzen.

Folgende Bereiche im Erdgeschoss des E-Gebäudes können während der Unterrichtszeit (bei Entfall oder Freistunden, nicht aber während des im Unterricht angedachter Gruppenarbeiten) von Schüler(inne)n der Oberstufe zum Arbeiten genutzt werden:

EF: Arbeitsplätze im Erdgeschoss des E-Gebäudes,

Q1: Arbeitsplätze in der Cafeteria,

Q2: Arbeitsplätze an der Kopfseite der Aula.

### **Sanitäre Anlagen**

Schülertoiletten sollen nur von drei SuS gleichzeitig aufgesucht werden. Dies legt nahe, dass ihnen gestattet wird, auch während der Unterrichtszeit die Toilette aufzusuchen, sofern die Unterrichtssituation dies zulässt.

Etagentoiletten im E-Gebäude dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden. Dabei wird durch das Schließen der Außentür signalisiert, dass die Toilette besetzt ist. Bei den zentralen Toilettenanlagen regeln Aufsichten während der Pausen den Zugang entsprechend.

### **Wege auf dem Schulgelände und im Gebäude**

Die Wege auf dem Schulgelände und im Gebäude sind so zu wählen, dass jede/r Schüler/in seinen/ihren Unterrichtsraum möglichst direkt und ohne Umweg erreicht. Die Wege in die Aufgänge des E-Gebäudes sind daher direkt von außen über den Cafeteria-Innenhof zu wählen und nicht durch die Pausenhalle. Auf gleichem Weg wird das Gelände auch nach dem Unterricht möglichst unverzüglich wieder verlassen.

### **Pausen**

Den Jahrgangsstufen werden feste Pausenbereiche zugewiesen: Stufen 5 und 6 vor dem VEZ, 7 bis 9 vor der Mensa, Oberstufe auf dem Gummiplatz.

Die neuen Regelungen zur Aufenthalts-Möglichkeit im Schulgebäude in den Pausen aufgrund der Witterungsbedingungen und die Neuregelungen zu den Regenspauzen (vom 30.11.2021) sind schulintern (wvschool, durch Klassenleitungen, Tutoren) verkündet und erläutert worden.

Der Zugang zur Cafeteria wird über ein Einbahnstraßensystem geregelt.

### **Umgang mit Covid-19-Verdachtsfällen**

Schüler/innen, die jegliche Symptome einer Erkältung/eines grippalen Infektes aufweisen, müssen unbedingt bis zur weiteren Abklärung zu Hause bleiben. Eine entsprechende Handlungsempfehlung des Ministeriums finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>